

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 2 2 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
26.09.2023

Federführung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat III, Amt für Mobilität

Betreff:

**Änderung der Richtlinien für die Erteilung von
Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung
in Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft	04.10.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzaus- schuss	25.10.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Zeit ab 01. Januar 2024 die als Anlage 1 beigefügte geänderte Fassung der „Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• einmalige / laufende Einnahmen Ergebnishaushalt	Nicht absehbar
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Es soll eine moderate Erweiterung der Außenbewirtschaftung ermöglicht werden. Hierzu werden die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg aus dem Jahr 1993 entsprechend angepasst.

Begründung:

Wirtschaftsoffensive

Der Gemeinderat hat am 11.02.1993 *Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg* beschlossen (siehe Anlage 2). Unter anderem ist Folgendes geregelt:

- Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll zu der eigentlichen Gaststätte in unmittelbarer räumlicher Verbindung stehen.
- Die Außenbewirtschaftung soll nur auf dem jeweiligen Gebäude zugeordneten Abschnitt der Verkehrsfläche stattfinden.

Zur Abmilderung der negativen Auswirkungen für die Betriebe durch die Corona-Pandemie hat der Gemeinderat am 18.06.2020 im Rahmen der Wirtschaftsoffensive unter anderem großzügigere Regelungen für Außenbewirtschaftungen beschlossen. Dazu gehört die Genehmigung zusätzlicher Flächen für die Außenbewirtschaftung, auch entgegen der oben genannten Regelungen. Seither haben 130 Betriebe mit Außenbewirtschaftung hiervon profitiert. Insgesamt wurden im Stadtgebiet zusätzlich circa 2000 m² Außenbewirtschaftungsfläche genehmigt. Ohne diese zusätzlichen Flächen sind es derzeit bei 270 Betrieben im Bestand circa 6.100 m².

Am 09.02.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelungen zur Erweiterung der Außenbewirtschaftungsflächen als Maßnahme der „Heidelberger Wirtschaftsoffensive“ bis zum 31.12.2023 zu verlängern. Darüber hinaus sollen die Bezirksbeiräte in 2023 mit dem Thema befasst werden.

Änderung der Richtlinien

Aufgrund von Wünschen aus der Stadtgesellschaft und dem Gemeinderat, die Regeln für die Außenbewirtschaftung dauerhaft großzügiger zu gestalten, hat die Verwaltung die Richtlinien überarbeitet (siehe Anlage 1). Im Ergebnis soll eine moderate Vergrößerung der Außenbewirtschaftungsflächen gegenüber der Zeit vor Corona ermöglicht werden.

Die derzeit sehr großzügigen Regelungen werden jedoch nicht erreicht. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund der Kritik von Anwohnenden die Erweiterungen seien zu großflächig und mit zusätzlichen Lärmbelastungen verbunden. Darüber hinaus wurde auch die Nutzung von Parkplätzen für die Corona bedingten Erweiterungen, insbesondere in Bereichen mit hohem Parkdruck, von Anwohnenden kritisch gesehen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Neben der bisherigen „Basis-Außenbewirtschaftung“ direkt vor Gaststätte kann eine „Erweiterungs-Außenbewirtschaftung“ vor den jeweils rechts und links unmittelbar angrenzenden Gebäuden zugelassen werden. Es gelten folgende Regelungen:

- Die Basis-Außenbewirtschaftung muss vollständig ausgeschöpft sein.
- In Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen ist eine Erweiterung auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite bis zum Ende der Flucht der rechts und links unmittelbar angrenzenden Gebäude möglich.
- Die schriftliche Zustimmung des Nutzers im Erdgeschoss ist erforderlich.
- Der Nutzungszeitraum für die „Erweiterungs-Außenbewirtschaftung“ ist von Mai bis September.
- Die Obergrenze für die Erweiterungen liegt bei 10 m² oder 25 % der „Basis-Außenbewirtschaftung“, falls dies für den Betreiber günstiger ist.
- Außenbewirtschaftungen auf der Fahrbahn beziehungsweise Parkflächen sind nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe nur in folgenden Bereichen zulässig: verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche beziehungsweise Bereiche mit Fußgängervorrang.

Bisher darf das Mobiliar der Außenbewirtschaftung auf Flächen die zugleich dem Kraftfahrzeugverkehr dienen (Anlieferverkehr), erst ab 11.00 Uhr aufgestellt werden. Diese Regelung soll künftig nicht mehr gelten, wenn der Anlieferverkehr trotz aufgestellten Mobiliars nicht behindert wird.

Die Regelung, dass über Auflagen die Rettungs- und Fluchtwege zu gewährleisten sind, wird um Aus-/Eingänge sowie Aus-/Einfahrten erweitert.

Beteiligung der Bezirksbeiräte

Das Thema Außenbewirtschaftung wurde am 19.07.2023 im Bezirksbeirat Altstadt behandelt. In der Altstadt befinden sich 150 der stadtweit insgesamt 270 Außenbewirtschaftungen. Darüber hinaus fand am 12.09.2023 eine gemeinsame Veranstaltung mit allen Bezirksbeiräten zu dem Thema statt.

Ein Zurückfahren der Corona bedingten Erweiterungen der Außenbewirtschaftung wird insbesondere vom Bezirksbeirat Altstadt begrüßt. Von der Mehrheit der Bezirksbeiräte der Altstadt wird es kritisch gesehen, dass in Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen eine Erweiterung auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite bis zum Ende der Flucht der rechts und links unmittelbar angrenzenden Gebäude möglich sein soll. Darüber hinaus wird kontrovers diskutiert, ob eine Zustimmung der Erweiterungs-Außenbewirtschaftung auch von der Zustimmung der Anwohnenden der oberen Geschosse und nicht nur der Erdgeschosse abhängig werden soll.

Vom Bezirksbeirat Altstadt werden die Belastungen für die Anwohnenden durch die Außenbewirtschaftungen thematisiert und Erweiterungen eher kritisch gesehen. Er wünscht sich, dass der Bereich um den Sume-Brunnen sowie Bereiche um Kulturdenkmäler mit Alleinstellungsmerkmal nicht bestuhlt und somit freigehalten werden sollten.

Für die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien gibt es überwiegend Zustimmung. Ein Teil der Bezirksbeiräte sieht mit Blick auf die wirtschaftliche Situation der Gaststättenbetriebe und der geplanten Rücknahme der derzeit reduzierten Mehrwertsteuer eine wirtschaftliche Notwendigkeit für moderate Erweiterung der Außenbewirtschaftungen.

Insgesamt bestand jedoch Einverständnis für die Änderungen der Richtlinien mit der Maßgabe, dass die Situation nach ein bis zwei Jahren evaluiert wird und gegebenenfalls eine Nachjustierung der Richtlinien erfolgt.

Plätze/Platznutzungskonzept

Auch auf Plätzen wurde im Zuge der Wirtschaftsoffensive eine Erweiterungs -Außenbewirtschaftung zugelassen. Dies betrifft in erster Linie den Marktplatz und den Universitätsplatz. Die Außenbewirtschaftung soll dort auf ein verträgliches Maß zurückgefahren werden. Eine moderate Erweiterung soll aber auch hier möglich sein. Hierzu wird das Stadtplanungsamt das Platznutzungskonzept überarbeiten. Bis dahin soll eine Reduzierung der Erweiterungen erfolgen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SL 11		Ziel/e: Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern Begründung: Durch die neuen Richtlinien wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gemeingebrauch (konsumfreier Raum) und Sondernutzung durch Außenbewirtschaftung erreicht Ziel/e:
AB 1		Ziel/e: Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern Begründung: Durch eine moderate Erweiterung der Außenbewirtschaftung werden die Gastronomiebetriebe gestärkt und Arbeitsplätze erhalten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	„Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg“ (Neufassung)
02	„Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg“ (aktuelle Fassung von 1993)
03	Darstellung der Änderungen mit Erläuterungen (Alte Richtlinien/Neue Richtlinien)
04	Daten und Zahlen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg